



ZUNEHMENDE RISIKEN DURCH NEUE PRODUKT- UND UMWELTHAFTUNGSREGELUNGEN

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | <u>UMWELTHAFTUNGSRECHT – ÜBERBLICK UND ENTWICKLUNGEN</u> | 2 |
| 1.1 | ÜBERBLICK ÜBER BISHERIGE RECHTSNORMEN | 2 |
| 1.2 | DIE NEUE EU-UMWELTHAFTUNGSRICHTLINIE | 3 |
| 2 | <u>PRODUKTVERANTWORTUNG / PRODUKTSICHERHEIT</u> | 8 |
| 3 | <u>WAS BEDEUTET DIE NEUE GESETZGEBUNG FÜR DIE UNTERNEHMEN? 8</u> | |

1 Umwelthaftungsrecht – Überblick und Entwicklungen

1.1 Überblick über bisherige Rechtsnormen

Die Haftung für Umweltschäden, die auf konkrete Umweltverschmutzungen eines Verursachers zurückzuführen sind, wird in Deutschland aufgrund von zwei grundsätzlichen Rechtsnormen geregelt:

- a) das Umwelthaftungsgesetz / 2 / und
- b) zivilrechtlich nach § 823 BGB
- c) / 3 /

Dies gilt unbeschadet weitergehender Haftungsregelungen in fachspezifischen Rechtsnormen (z.B. nach Wasserhaushaltsgesetz, Gentechnikgesetz oder Atomgesetz), auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

1.1.1 Umwelthaftungsgesetz

Das Umwelthaftungsgesetz gilt für eine Reihe von Anlagen, die in Anhang I des Gesetzes aufgelistet sind. Ein Umweltschaden, für den man als Betreiber einer solchen Anlage möglicherweise haften muß, ist hierbei **nicht eine „negative Umweltbeeinträchtigung“ an sich**.

Man haftet grundsätzlich „nur“ für **Personen-, Sach- oder Vermögensschäden**. Der Schaden kann also jeweils einem (oder mehreren) Geschädigten zugeordnet werden. Die Haftung bezieht sich also folgerichtig auf den individuellen Ausgleich zwischen Geschädigten und Schädigern.

Schäden an freien Umweltgütern (Luft, öffentliche Gewässer etc.) lösen in Deutschland zur Zeit keine zivilrechtlichen Schadensersatzpflichten aus.

Nach Umwelthaftungsgesetz gibt es dahingehend die grundlegenden Ansprüche auf:

- Schadenersatz
- Anspruch auf Beseitigung
- Unterlassung.

Für Anlagenbetreiber ist es wichtig zu wissen, daß eine anlagenbezogene **Gefährdungshaftung** als Haftungsgrundlage definiert wird. D.h., alle in Anhang I aufgezählten Anlagen gelten per se als gefährlich.

Nach § 6 gilt eine **Verursachungsvermutung**: der Betreiber haftet bereits, wenn die von seiner Anlage ausgehenden Umwelteinwirkungen geeignet sind, den beim Geschädigten entstandenen Schaden zu verursachen. So wird für die Geschädigten eine Erleichterung der Beweislast geschaffen. Der Haftungsanspruch entfällt erst, wenn der Betreiber einen bestimmungsgemäßen, störungsfreien Betrieb nachweisen kann.

In der Praxis der Rechtssprechung wird das Umwelthaftungsgesetz kaum angewendet. Das Hauptproblem liegt trotz Beweiserleichterung darin, daß für die Geschädigten die Beweisführung im Einzelfall oft schwierig ist. Des weiteren liegt eine Ursache im begrenzten Anwendungsbereich des Gesetzes. (nach / 1 /)

1.1.2 § 823 BGB

Das Bürgerliche Gesetzbuch

/ 3 / definiert eine grundsätzliche **Verschuldenshaftung**:

„BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Ein Umweltschädiger muß nach BGB „nur“ für solche Umweltschäden haften, die er **vorsätzlich** oder **fahrlässig verursacht** hat. Auch hier hat der Gesetzgeber die Beweislast zugunsten der Geschädigten verschoben oder sogar umgekehrt. Nicht der Geschädigte muß die Verursachung des Schadens durch den Schädiger beweisen, sondern der potentielle Schädiger muß nachweisen, daß er seine Anlage rechtskonform und störungsfrei betreibt und keine Emissionsgrenzwerte überschritten werden. Erst wenn dies nachgewiesen ist, verlagert sich die Beweislast auf den Geschädigten.

1.2 Die neue EU-Umwelthaftungsrichtlinie

EU-Parlament und Rat haben am 21. April 2004 die „Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ beschlossen (2004/35/EG, / 4 /). Neben bestehenden internationalen Vereinbarungen zu spezifischen Umwelthaftungsfragen wird damit ein ergänzendes Instrument geschaffen, um bisher von der Allgemeinheit zu tragende Kosten für Umweltschäden den Verursachern dieser Schäden zuzuordnen. Die Richtlinie ist von den Mitgliedsstaaten der EU bis zum 30. April 2007 in nationales Recht umzusetzen.

Aus deutscher Perspektive sieht die EU-Richtlinie erhebliche Haftungsverschärfungen vor, „die das derzeit geltende Industrieanlagenrecht grundlegend verändern werden“ / 1 /.

1.2.1 Schutzbereich

Die EU-Richtlinie konzentriert sich auf den **Schutzbereich „Umwelt an sich“**, unabhängig von ihrem monetären Wert oder den Eigentumsverhältnissen. Insbesondere betrifft dies Schäden an

- Böden
- Gewässern und
- der biologischen Vielfalt.

Letztere zielt insbesondere auf spezielle Vorkommen von Pflanzen und Tieren und orientiert sich an der neuen „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (FFH-Richtlinie), der Vogelschutzrichtlinie und der Ausweisung nationaler Schutzgebiete. Es wird geschätzt, daß ca. 20 % des EU-Gebietes von diesen Schutzvorschriften betroffen sind / 1 /.

Ausgenommen von den formulierten Umwelthaftungsgrundsätzen sind Umweltschäden durch

- bewaffnete Konflikte
- höhere Gewalt
- nukleare Risiken
- u.a. durch internationale Vereinbarungen speziell geregelte Umweltschadensfälle, z.B. Ölschäden.

Weiterhin ausgenommen sind diffuse Schäden, bei denen ein Verursacher des Schadens nicht eindeutig bestimmbar ist. Als typisches Beispiel seien hierfür die Waldschäden durch sauren Regen genannt (siehe § 4, / 4 /).

1.2.2 Kreis der Haftenden

Nach § 3 (1) der Umwelthaftungsrichtlinie haften diejenigen, welche eine der in Anhang III der Richtlinie aufgezählten wirtschaftlichen bzw. beruflichen Tätigkeiten ausüben, im Rahmen einer **Gefährdungshaftung** (d.h. für eingetretene Schäden und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden). Dies sind insbesondere folgende Tätigkeiten (siehe Tabelle 1)

Tabelle 1: Tätigkeiten nach Anhang III (nach / 4 /)

| Nr. | Text | Bezugnahme RL |
|-----|---|--|
| 1 | Betrieb von Anlagen | 96/61/EG (IVU) |
| 2 | Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Deponien, MVA) | 75/442/EWG 91/689/EWG 1999/31/EG 2000/76/EG |
| 3 | Ableitungen in Binnenoberflächengewässer (genehmigungspflichtig) | 76/464/EG |
| 4 | Ableitungen in das Grundwasser (genehmigungspflichtig) | 80/68/EWG |
| 5 | Ableitung / Einleitung von Schadstoffen in Oberflächen- oder Grundwasser (genehmigungs-, zulassungs- und registrierungspflichtig) | 2000/60/EG |
| 6 | Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern (genehmigungspflichtig) | 2000/60/EG |
| 7 | Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllen, Freisetzen in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung von | |
| 7a | gefährlichen Stoffen | 67/548/EWG |
| 7b | gefährlichen Zubereitungen | 1999/45/EG |
| 7c | Pflanzenschutzmitteln | 91/414/EWG |
| 7d | Biozid-Produkten | 98/8/EG |
| 8 | Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf Straße, Schiene, Binnengewässern, auf See oder in der Luft | 94/55/EG 96/49/EG 93/75/EG |
| 9 | Betrieb von genehmigungspflichtigen Anlagen (Bekämpfung der Luftverunreinigung) | 84/360/EWG |
| 10 | Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen incl. Beförderung | 90/219/EWG |
| 11 | absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt incl. Beförderung und Inverkehrbringen | 2001/18/EG |
| 12 | grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen | V 259/93 |

Einer **Verschuldenshaftung** für Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden unterliegt jeder nach § 3 (1b), der eine andere als die in Anhang III aufgeführte Tätigkeit ausübt, sofern der Betreiber **vorsätzlich** oder **fahrlässig** gehandelt hat.

Zwingend erforderlich für jede Haftung ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Tätigkeit des (potentiellen) Verursachers und dem Umweltschaden.

1.2.3 Haftungsschwelle / Haftungsumfang / Haftungszeitraum

Nicht jede geringfügige Schädigung führt zur Durchsetzung eines Haftungsanspruchs. Als **Haftungsschwelle** gelten „erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand“. Kriterien / Bezugsgrößen hierfür werden in Anhang I der Richtlinie festgelegt, z.B.:

- Anzahl der Exemplare, Bestandsdichte, Vorkommensgebiet
- Rolle in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit

- Fortpflanzungsfähigkeit, Lebensfähigkeit,
- natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums
- nachweisliche Schädigung der menschlichen Gesundheit (nach / 4 /, Anhang I)

Hinsichtlich des **Haftungsumfangs** werden Vermeidungs- und Sanierungspflichten des (potentiellen) Verursachers definiert (§5, §6 und §7), auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird. Es sei nur erwähnt, daß der zuständigen Behörde weitgehende Befugnisse hinsichtlich der Anforderung von Informationen und der Erteilung von Anweisungen gegeben werden. Die Übernahme der entsprechend anfallenden Kosten ist in § 8 geregelt.

Ausgeschlossen sind aufgrund dieser Rechtgrundlage Schadensersatzansprüche für Privatparteien.

Die Richtlinie ist erst anwendbar auf Schäden, die nach dem 30.04.2007 (Umsetzungstermin in nationales Recht) entstehen. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Verjährungsfrist von 30 Jahren vorgesehen.

1.2.4 Kosten (§ 8) und Deckungsvorsorge (§ 14)

Für die Übernahme von Kosten für die Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten gilt ein strenges **Verursacherprinzip: grundsätzlich trägt der Betreiber einer Anlage die Kosten** (§ 8 (1), / 4 /).

Der Betreiber muß nach § 8 (3) die Kosten **nicht** tragen, wenn er nachweisen kann, daß die Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden

- a) durch einen Dritten verursacht wurden und eingetreten sind, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder
- b) auf die Befolgung von Verfügungen oder Anweisungen einer Behörde zurückzuführen sind, wobei es sich nicht um Verfügungen oder Anweisungen infolge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten des Betreibers verursacht wurden.

In diesen Fällen wird der Betreiber die Erstattung seiner Kosten erlangen können.

Die Richtlinie stellt es in § 8 (4) in das Ermessen der Mitgliedsstaaten („die Mitgliedsstaaten **können** zulassen...“), zuzulassen, **daß ein Betreiber die Kosten für die Sanierung nicht tragen muß**, sofern er nachweist, daß der Umweltschaden verursacht wurde durch

- a) eine Emission oder ein Ereignis, die **aufgrund einer Zulassung**, die nach den zum Zeitpunkt der Emission oder des Ereignisses geltenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der in Anhang III aufgeführten gesetzlichen Maßnahmen der EU zuerkannt oder erteilt wurden, **ausdrücklich erlaubt sind und deren Bedingungen in vollem Umfang entsprechen**;
- b) eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, bei denen der Betreiber nachweist, daß sie **nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurden**.

Den Mitgliedsstaaten wird des weiteren die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, dass den wirtschaftlichen und finanziellen Akteuren Anreize zur Schaffung von Instrumenten und Märkten der Deckungsvorsorge – einschließlich finanzieller Mechanismen im Falle von Insolvenz – geboten werden, damit die Betreiber Finanzsicherheiten in Anspruch nehmen können, um ihre Haftungsrisiken abzudecken (§14).

1.2.5 Rechtsmittel (§ 12, 13)

In § 12 und 13 sind Anzeigemöglichkeiten von Umweltschäden und die Einklagbarkeit zum Tätigwerden der Behörden festgelegt:

„Natürliche oder juristische Personen, die

- a) von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind oder
- b) ein ausreichendes Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren bezüglich des Schadens haben oder
- c) eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenrecht bzw. Verwaltungsprozeßrecht eines Mitgliedsstaates dies als Voraussetzung erfordert,

erhalten das Recht, der zuständigen Behörde Bemerkungen zu ihnen bekannten Umweltschäden oder einer ihnen bekannten unmittelbaren Gefahr solcher Schäden zu unterbreiten und die zuständige Behörde aufzufordern, gemäß dieser Richtlinie tätig zu werden.

Was als „ausreichendes Interesse“ und als „Rechtsverletzung“ gilt, bestimmen die Mitgliedsstaaten. Zu diesem Zweck gilt das Interesse einer **Nichtregierungsorganisation**, die sich für Umweltschutz einsetzt und alle nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne des Buchstabens b). Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne des Buchstabens c) verletzt werden können.“ (§ 12 (1)).

Nach § 13 (1) können die in § 12 (1) genannten Personen Gerichte oder andere öffentliche Stellen anrufen, um Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen.

1.2.6 Nationale Umsetzung

Die Umsetzung EU-Umwelthaftungsrichtlinie in nationales Recht sollte bis 30. April 2007 erfolgen. In Deutschland ist diese EU-Richtlinie durch das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - das **Umweltschadensgesetz** (USchadG) vom 10. Mai 2007 - umgesetzt worden und ist seit dem 14. November 2007 in Kraft.

Das Umweltschadensgesetz greift dann, wenn Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder den Anforderungen im Zusammenhang mit Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen hinter dem, was das USchadG fordert, zurückbleiben. Nach § 1 bleiben Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen unberührt. Das Gesetz gibt somit einen Rahmen für die Haftung für Umweltschäden und die zu beachtenden allgemeinen Vorgaben vor. Zur Festlegung der konkreten Verpflichtungen ist das USchadG auf das jeweilige Fachgesetz angewiesen, so z.B.: das Bundesnaturschutzgesetz oder das Wasserhaushaltsgesetz, welche mit dem Erlass des Umweltschadensgesetzes folglich geändert wurden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass sich aus dem jeweiligen Fachrecht die Anforderungen an den Umfang der nach dem USchadG zu treffenden Maßnahmen ergeben. Das Fachrecht bestimmt auch, welche Umweltschäden überhaupt dem Anwendungsbereich des USchadG unterliegen.

Gehaftet wird nach dem Gesetz für Umweltschäden und unmittelbarer Gefahren, die durch eine in der Anlage 1 zum Gesetz aufgeführten beruflichen Tätigkeit verursacht worden sind, unabhängig vom eigenen Fehlverhalten sowie für Schädigungen, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 zum USchadG aufgeführten verursacht worden sind, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 3 Abs. 1 USchadG).

Grundsätzlich knüpft die Ersatzpflicht anders als die Haftung nach dem Umwelthaftungsgesetz nicht an die Verletzung von Individualrechtsgütern an. Der Verantwortliche haftet hinsichtlich der Umweltschäden auch der Allgemeinheit, die durch die Behörde vertreten wird.

Handlungsbedarf im Falle eines Umweltschadens:

- im Falle eines Umweltschadens hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen
- beim Verantwortlichen eines Schadens besteht grundsätzlich Informations- (§ 4), eine Gefahrenabwehr- (§ 5) und eine Sanierungspflicht (§ 6)
- zur Durchsetzung der Pflichten des Verantwortlichen werden der zuständigen Behörde entsprechende Befugnisse eingeräumt (§ 7)
- der entstandene Schaden und ein Sanierungskonzept muss bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, auf deren Grundlage die Behörde dann über Art und Ausmaß der Sanierung entscheidet (§ 8)
- vorbehaltlich bestehender Ansprüche gegen die Behörde oder Dritte trägt der Verantwortliche die Kosten der zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlichen Maßnahmen (§ 9)
 - Länder müssen diesbezüglich Kostenregelungen treffen
 - Besonderheit: Länder können vorsehen, dass Verantwortliche unter den Voraussetzungen des Artikel 8 Abs. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG die Kosten der durchgeführten Sanierungsmaßnahme nicht zu tragen haben
- Betroffene und Vereinigungen, die nach Umweltbehelfsgesetz anerkannt sind, sind bei der Bestimmung der Sanierungsmaßnahmen zu beteiligen (§ 8) und können über Klagewege ein Einschreiten der Behörden erzwingen bzw. Sanierungsmaßnahmen in Frage stellen (§ 10)

Das **Umweltschadensgesetz** ist **nicht auf Schäden anwendbar**, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die **vor dem 30. April 2007** (= Frist für die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG) stattgefunden haben oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat. Das Gesetz findet ferner keine Anwendung auf Schäden, wenn seit der Schadensverursachung mehr als 30 Jahre vergangen sind und seit 30 Jahren keine Behörde Maßnahmen gegen den Verantwortlichen ergriffen hat (§ 13 USchadG).

Durch das Umweltschadensgesetz kommt behördlichen Genehmigungen keine Legalisierungswirkung mehr zu.¹ Ein Inhaber einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung haftet im Falle des Eintritts eines Umweltschadens. Bisher gab es für Tätigkeiten, die sich im Rahmen der Genehmigung und des sonstigen Rechts befanden, keine Anknüpfungspunkte für eine öffentlich-rechtliche Sanktion oder Haftung! Dieser Sachverhalt wird durch das Umweltschadensgesetz aufgegeben. In Anbetracht der zu erfüllenden Pflichten und der damit nicht unerheblichen Kosten wird auch aus der Sicht der Abfallwirtschaft ein erhöhtes Haftungsrisiko für Unternehmen begründet.

Für die zivilrechtliche Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Umweltschadstoffe verursacht wurden, gilt weiterhin das seit 1991 bestehende Umwelthaftungsgesetz.

Die Regelungen des Umweltschadensgesetzes und der neue § 22a WHG ergänzen die bereits in § 22 WHG bestehende zivilrechtliche Haftung der Verursacher sowie die Haftung in

¹ Nach Auffassung u.a. der Industrie- und Handelskammervvertretung in Brüssel (DIHK: „Das neue Umweltschadensgesetz“, Brüssel 7.4.2007) ist die bisher geltende Legalisierungswirkung vorhandener Genehmigungen nicht eindeutig geklärt.

Es dürfte deshalb künftig im Einzelfall zu klären sein, ob und in welchem Umfang ein Schaden zu Haftungsansprüchen führt, wenn er im Rahmen eines genehmigten Anlagenbetriebes ohne Verletzung verwaltungspraktischer Vorgaben entstanden ist.

einzelnen Landesgesetzen und stellen eine Erweiterung der Informations-, Vermeidungs- und Sanierungspflichten für die Verantwortlichen von Gewässerverunreinigungen dar.

2 Produktverantwortung / Produktsicherheit

Neben der Ausweitung der Umwelthaftung von Unternehmen sind auch im Bereich der produktbezogenen Anforderungen an Hersteller, Importeure und Vertreiber erhebliche Ausweitungen der gesetzlichen Pflichten zu beobachten.

Das seit März 2005 in Kraft getretene Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) regelt das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten / 7 /. Auf EU-Ebene wird u. a. eine erhebliche Erweiterung der Verantwortlichkeiten für Hersteller, Importeure und Anwender von Chemikalien vorangetrieben (Stichwort „REACH“-Verordnung / 8 /).

Tatsache ist: Produkthersteller werden immer stärker in den Produktlebenszyklus eingebunden.

Seit Januar 2004 gilt in Deutschland das neue „**Geräte- und Produktsicherheitsgesetz**“ / 6 /. Die folgenden wesentlichen Punkte des Gesetzes führen ebenfalls zu einer erheblichen Erweiterung der Verantwortlichkeiten:

- a) Ausweitung des Begriffs der Verbraucherprodukte, die nicht primär für Verbraucher bestimmt sind
- b) Ausweitung und Konkretisierung der Herstellerpflichten (oder des Importeurs) für den Zeitraum vor dem Inverkehrbringen und nach dem Inverkehrbringen des Produktes
- c) die stärkere Einbindung des Händlers
- d) ein weit gefächelter Maßnahmenkatalog für behördliches Handeln im Falle eines Mangelverdachts
- e) Sanktionierung beharrlichen oder folgenreichen Fehlverhaltens durch **Straftatbestände** (bisher nur Ordnungswidrigkeiten). D.h., unter Umständen können Verantwortliche zu Gefängnisstrafen verurteilt werden (nach / 5 /).

3 Was bedeutet die neue Gesetzgebung für die Unternehmen?

Die Anforderungen aus Umwelthaftung und Produktsicherheit sind unterschiedlich:

Bei der **Umwelthaftung** geht es um

- Fragen der Kausalitäten zwischen Ursache und Schaden
- die Liquidität belastende Vorsorgemaßnahmen
- den Langzeitcharakter von Umweltwirkungen
- die Auseinandersetzung mit Nachbarn, Behörden und ggf. Umweltschutzorganisationen im Schadensfall

Bei der **Produktsicherheit** geht es um

- die Erfüllung von Verträgen
- Kundenbeziehungen
- im Schadensfall um Absatzrückgänge und Imageprobleme

Der Handlungsbedarf für beide Problemfelder ist aber „strukturell identisch“:

- es besteht die Notwendigkeit der Vorsorge
- das betriebliche Handeln muß grundsätzlich – prozeßbezogen – durchleuchtet werden
- Verantwortlichkeiten für die Folgen des betrieblichen Handelns (oder Nicht-Handelns) müssen bewußt gemacht und konkret festgelegt werden.

Als Folge werden Managementsysteme verschiedenster Art installiert und die Organisationsstruktur optimiert. Bekannt sind z.B. die nach dem „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ (KonTraG, / 9 /) oder in Qualitätsmanagementsystemen eingesetzten Instrumentarien des **Risikomanagements**.

Die Erfahrung zeigt jedoch: Gesundheits- und sicherheitstechnische Risiken werden oft nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. Versicherungen stellen fest, daß die Schadenssituation bei zertifizierten Betrieben keineswegs besser ist als bei nicht zertifizierten Betrieben (nach / 5 /).

Es erscheint vor allem eine fachlich fundierte Beratung zu Umwelt- und Produkthaftungsrisiken dringend geboten, da ein Managementsystem nur so gut sein kann, wie der Inhalt, mit dem man es füllt.

Die Umweltkanzlei Dr. Rhein berät namhafte Unternehmen im Rahmen der Umsetzung von Pflichten, die sich aus Produktverantwortung und Produktsicherheit ergeben. Ebenso erstellen wir Gutachten im Bereich der Anlagensicherheit (Riskmanagements) und des betrieblichen Umweltschutzes. Wir stehen Ihnen als kompetenter Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Beachten Sie hierzu auch unsere Dienstleistungen im Bereich Geräte- und Produktsicherheit.

Sprechen Sie uns an:

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen:



Dr. Hans-Bernhard Rhein

Tel.: 05066/900 99-1

Fax: 05066/900 99-9

email: hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de

Für weitere Informationen, auch zu diesem Thema: <http://www.umweltkanzlei.de>

Verwendete Quellen:

- / 1 / RA Beste, S.: diverse Artikel in <http://www.umweltmagazin.de/umwelt/>
- / 2 / Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990, BGBl. I (1990), S. 2634
- / 3 / Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, RGBl. (1896), S. 195, neu gefaßt am 01. Januar 2002, BGBl. I (2002), S. 42
- / 4 / Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden; Amtsblatt der Europäischen Union L 143 vom 30.04.2004, S. 56 ff.
- / 5 / Vogel, J.: Erweiterte Verantwortlichkeit für ökologische und gesundheitliche Risiken. Vortrag bei der Umweltbank; www.umweltbank.de
- / 6 / Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) vom 6. Januar 2004, BGBl. I (2004), S. 2; berichtigt am 11.02.2004, BGBl. I (2004), S. 219
- / 7 / Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16.03.2005, BGBl. I (2005), S. 762
- / 8 / Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission; Amtsblatt der Europäischen Union L 396 vom 30.12.2006; berichtigt am 29.05.2007, Amtsblatt der Europäischen Union L 136, S. 3 ff.
- / 9 / Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998, BGBl. I (1998), S. 786